

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Kreditkartengeschäft die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (WGZ BANK) ein. Die WGZ BANK als Emittent der Kreditkarte(n) (nachstehend kurz „Karte(n)“) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte als Zahlungsmedium wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

1.2 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium mit dem Emittenten (nachfolgend „Kartenvertrag“ genannt) kommt bei Karten mit Kredit- und/oder Guthaben-Funktion ein zusätzlicher Vertrag über die Kreditgewährung und/oder das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) mit der Bank zu dem im Kartenantrag genannten Konditionen zustande.

1.3 Die Annahme des Kartenantrags wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte(n)

2.1 Mit der/den Karte(n) kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des Visa- bzw. MasterCard-Verbundes

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice).

2.2 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Institute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Logos zu erkennen, die denen auf der/den Karte(n) entsprechen.

3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber – sofern vereinbart – seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschrittslos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Karte(n) nur widersprechen, wenn er nachweist, dass die Karte(n) samt PIN nicht von ihm genutzt wurde(n).

4 Nutzung der Karte(n) und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1 Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages ist entweder

- die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden oder
- an Geldautomaten sowie gegebenenfalls an Kartenzahlungsterminals die PIN einzugeben.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartenummer, das Gültigkeitsdatum und – sofern von der Kartenakzeptanzstelle gefordert – den auf der Kartenrückseite vermerkten Sicherheitscode angeben (z.B. beim Versandhandel und bei Reisebuchungen).

4.3 Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über elektronische Netze (z.B. Internet) dürfen der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Visa/MasterCard), die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Prüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern von der Bank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren angeboten und von der Kartenakzeptanzstelle unterstützt wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Der Karteninhaber wird über gesicherte Authentifizierungsverfahren gesondert unterrichtet.

4.4 Mit der Verwendung der Karte(n) oder deren Daten gemäß Ziffer 2 erteilt der Karteninhaber dem Emittenten die Zustimmung, den Zahlungsauftrag, also die Forderungen der Kartenakzeptanzstelle gegen den Karteninhaber zu erfüllen (Autorisierung der Zahlung). Soweit dafür von der Kartenakzeptanzstelle zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein gesichertes Verfahren gemäß Ziffer 4.3 gefordert ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4.5 Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

4.6 Der Zahlungsvorgang wird von der Kartenakzeptanzstelle ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages beim Emittenten ist dieser verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle eingeht (Ausführungsfrist).

5 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen der Karte(n) setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte(n) erstmals mitgeteilt wird, zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger Guthabenzinsen sowie abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Entgelte und Kreditzinsen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte(n) ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte(n). Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Prepaidkarten dürfen nur im Rahmen des eingezahlten Guthabens verwendet werden. Der Verfügungsrahmen für Prepaidkarten setzt sich zusammen aus dem Guthaben und etwaiger Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und etwaiger Entgelte. Es wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt.

5.3 Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird.

6.2 Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder der Kennungen für ein sicheres Verfahren gemäß Ziffer 4.3, sofern von der Bank angeboten, erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der/den Karte(n) vermerkt oder in anderer Weise (z.B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesem aufbewahrt werden.

6.3 Bei Einsatz der Karte(n) in elektronischen Netzen (z.B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden (z.B. SSL-verschlüsselte Kommunikation) bzw. ein sicheres Verfahren gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird.

6.4 Stellt der Karteninhaber den Verlust der Karte(n) oder missbräuchliche Nutzung der Karte(n), der Kartendaten oder eines Legitimationsmediums fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte(n) unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungs-schreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre Anzeige bei der Polizei erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

6.5 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Der Emittent ist gegenüber den Kartenakzeptanzstellen sowie gegenüber Instituten, die Karten an ihren Geldautomaten akzeptieren oder einen Bargeldservice anbieten, verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Kartenzahlungen zu begleichen. Der Emittent hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf seine Weisung geleisteten Zahlungen sowie von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte(n) resultierenden Gebühren und Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Kredit- und/oder Guthabenzinsen werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Der Umsatzsald wird dem Karteninhaber, sofern von ihm Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt. Der Umsatzsald ist mit Erteilung der Abrechnung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

8 Fremdwährung bei Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte(n) rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs wird dem Kartenin-

haber auf der Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar.

Änderungen der von der jeweiligen internationalen Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der frühestmögliche Abrechnungstag nach Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei ihrer Bank zur Abrechnung bei der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Für besondere Leistungen, wie z.B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, werden in der Regel besondere Entgelte verlangt. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 19 der Vertragsbedingungen.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten. Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte(n) und bei der Jugend-Prepaidkarte an den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13). Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat diese sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte(n) oder Inhaber des Belastungskontos, so hat sich der Empfänger mit dem Inhaber der Karte(n) bzw. des Kontos zur Überprüfung der Abrechnung selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich nach Zugang der Umsatzaufstellung der Bank detailliert schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

10.2 Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) oder der Daten der Karte(n) geschlossen wurden, darf die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftsbelegen, die die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- / Schadensersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Haftung bei nicht autorisierter Kartenzahlung
Der Karteninhaber hat für nicht autorisierte Kartenzahlungen grundsätzlich nicht einzustehen. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Bank erstattet dem Karteninhaber unverzüglich den Zahlungsbetrag und bringt, sofern der Betrag einem Konto belastet worden ist, dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.1.2 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Beruhet eine nicht autorisierte Kartenzahlung auf der Nutzung der Karte, deren Daten oder der PIN, die verloren gegangen, gestohlen oder sonst missbräuchlich verwendet wurden, so haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Hat der Karteninhaber jedoch in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2 Haftung der Bank bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung befunden hätte.

11.2.2 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenzahlung beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 11.1 und 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenzahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenzahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Kartenzahlungen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber eine Kartenzahlung autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des ihm belasteten Betrages, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn abzugeben oder entgegenzunehmen.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.3 Für die Jugend-Prepaidkarte gilt Ziffer 13.

13 Jugend-Prepaidkarte

13.1 Der Sorgeberechtigte kann für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Jugend-Prepaidkarte beantragen. Sie lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die Jugend-Prepaidkarte wird für eine kartentypische Gültigkeitsdauer (drei bzw. vier Jahre) ausgestellt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

13.2 Der Sorgeberechtigte ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen (z.B. Änderung der Versandadresse oder der Sorgeberechtigung) umgehend und ausschließlich an die Bank zu richten.

13.3 Rechtlich ist nicht der Jugendliche / Inhaber der Prepaidkarte Vertragspartner und für die Verpflichtungen aus dem Kartenantrag (insbesondere Zahlungsverpflichtung, Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 und Haftung bei vorsätzlicher oder grob schuldhafter Verlet-

zung gemäß Ziffer 11) verantwortlich, sondern der Sorgeberechtigte. Er hat dem Jugendlichen als Empfänger der Karte über die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 aufzuklären und dafür Sorge dafür zu tragen, dass diese vom Jugendlichen / Inhaber der Prepaidkarte beachtet und eingehalten werden.

Nach Erreichen der Volljährigkeit des jugendlichen Karteninhabers bleibt der Sorgeberechtigte bis zur Kündigung des Kartenvertrages Vertragspartner und damit weiterhin verantwortlich im Sinne der Ziffer 13.3.

13.4 Der Sorgeberechtigte willigt mit Einzahlung eines Geldbetrages durch ihn oder durch einen Dritten mit seiner Zustimmung auf die Jugend-Prepaidkarte darin ein, dass der Jugendliche / Inhaber der Prepaidkarte über dieses Guthaben mittels Karte verfügt.

13.5 Es ist technisch nicht auszuschließen, dass in Fällen, in denen Kartenakzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen müssen oder können, eine über das Guthaben hinaus gehende Belastung erfolgen kann. Auch für diese Umsätze besteht der Aufwendungsersatzanspruch nach Ziffer 7 gegenüber dem Sorgeberechtigten. Sofern Entgelte gemäß Ziffer 9 verlangt werden können, werden diese ebenfalls dem Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

14 Zusatzleistungen und Funktionen

14.1 Soweit mit der/den Karte(n) Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) oder Funktionen (z.B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

14.2 Die Bank bzw. der Emittent ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank bzw. der Emittent behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 14.1 können mit einer Frist von vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an den Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der Ziffer 19.2.

14.3 Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15 Eigentum und Gültigkeit

15.1 Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum des Emittenten. Sie ist/sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte(n) ist/sind nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte(n) Karte(n) zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte(n) zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte(n) unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben.

15.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte(n) auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszu-tauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16 Kündigung

16.1 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von dem Karteninhaber bzw. bei der Jugend-Prepaidkarte vom Sorgeberechtigten jederzeit zum nächsten Monatsultimo durch unterschriebenen Brief gekündigt werden. Die Bank kann den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die Zusatzkarte kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

16.2 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Kartenverbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

16.3 Durch die Kündigung des Kartenvertrages wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der zusätzliche Vertrag über das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) und/oder die Kreditgewährung mit der Bank gekündigt.

16.4 Der Vertrag über das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) und/oder die Kreditgewährung kann nach Maßgabe der Ziffern 16.1 und 16.2 gesondert gekündigt werden.

17 Folgen der Kündigung

17.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte(n) bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte – zu tra-

gen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden. **17.2** Mit Wirksamwerden der Kündigung des zusätzlichen Vertrages über das Einlagengeschäft (Guthabenverzinsung) und/oder die Kreditgewährung mit der Bank ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufener Zinsen an die im Kartenantrag genannte bzw. an die zu diesem Zeitpunkt gültige Kontoverbindung zu überweisen. Im Falle einer Kreditgewährung ist der gewährte Kredit samt ausstehender Kreditzinsen mit Wirksamwerden der Kündigung fällig gestellt und wird von der im Kartenantrag genannten bzw. von der zu diesem Zeitpunkt gültigen Kontoverbindung mittels Lastschrift eingezogen.

18 Einziehung und Sperre der Karte(n)

18.1 Die Bank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte(n) dies rechtfertigen oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte(n) oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht besteht oder die Nutzungsberechtigung der Karte(n) durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

18.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte(n) entsperren oder diese ersetzen, wenn die Gründe für eine Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

19 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und Entgeltänderungen

19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Emittent dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der Ziffer 19.2.

19.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

19.3 Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird ihn die Bank oder der Emittent in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

20 Datenschutz und Einschaltung Dritter

Die Bank und der Emittent sind berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrages sowie der Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 14.1 zur Bewirkung der Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 7 Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; CardProcess GmbH, Karlsruhe; GAD eG, Münster; Dienstleister für die produktspezifischen Zusatzleistungen und Funktionen) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können im Rahmen der Abwicklung auch an die Kartenorganisationen MasterCard und Visa mit Sitz in den USA übermittelt werden. In allen Fällen erfolgt die Datenübermittlung unter Einhaltung des gleichen Schutzes wie nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

22 Sonstiges

22.1 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist deutsches Recht anwendbar; die Vertragssprache ist deutsch.

22.2 Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten. Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.